

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand: November 2018)

Fluid-Competence GmbH

1. Geltung der Bedingungen

1. Unsere Verkäufe- und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten ausschließlich für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen Fluid-Competence (FC) und dem Kunden, der Unternehmen im Sinne des § 14 BGB ist, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferung oder sonstigen Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen, z.B. durch eine Individualabrede.
4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
5. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweils gültigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages.
6. Diese AGB können im Internet unter fluid-competence.de jederzeit eingesehen und von dort ausgedruckt und gespeichert werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Bestellungen von Kunden und/oder Angebote von Kunden werden nur dann wirksam, wenn wir diese ausdrücklich bestätigen.
3. Ergänzungen und Abänderungen eines schriftlich abgeschlossenen Vertrages, oder dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam, es sei denn, sie werden schriftlich bestätigt.
4. Ein Vertrag im laufenden Geschäftsverkehr kommt auch dann zustande, wenn wir auf die Bestellung des Kunden ausliefern oder die Leistung des Kunden schweigend annehmen.
5. Für den Inhalt dieses Liefervertrages ist dann entweder unsere Auftragsbestätigung maßgeblich oder, im Falle einer sofortigen Lieferung, unsere Rechnung, durch die unsere Auftragsbestätigung ersetzt wird.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang beinhaltet Verkauf und Lieferung von unseren Produkten inklusive aller Nachweise, Erklärungen und behördlicher Genehmigungen, falls deren Beibringung gesetzlich vorausgesetzt wird. Wir sind nicht verpflichtet, alle darüber hinaus gehenden Erklärungen, Nachweise, Zertifikate und sonstige Bescheide/Unterlagen beizubringen, es sei denn, wir haben es schriftlich zugesichert.

4. Preise

1. Den Preisbestimmungen liegen grundsätzlich unsere jeweils gültigen Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde. Bei schriftlichen Auftragsbestätigungen sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer maßgebend.
2. Die Preise für Lieferungen verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Werk.
3. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
4. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Leistungstermin mehr als drei Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Erbringung der Leistung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend der Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt wegen der Preiserhöhung nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung in einem nicht unerheblichen Missverhältnis zu den angestiegenen Kosten steht.
5. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet.

5. Lieferung

1. Wir liefern ausschließlich ab Werk, es sei denn, wir vereinbaren schriftlich eine andere Art der Lieferung. Bei internationalen Lieferungen sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Incoterms maßgebend.

6. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Befindet sich der Kunde im Verzug, so werden die Verzugszinsen nach jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

2. Wir sind berechtigt, unsere Verkäufe und Lieferungsverpflichtungen von einer Sicherheitsleistung (Punkt 13) oder Vorauszahlung abhängig zu machen. Wir sind auch berechtigt, Zahlung oder Barzahlung „Zug-um-Zug“ gegen Warenlieferung zu verlangen.
3. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die von uns anerkannt, nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unsererseits. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Lieferzeit

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, ect.) Lieferterminen und –fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.
2. Der Kunde kann 24 Stunden nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.
3. Der Kunde kann neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt: Dabei ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommen wir bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.
5. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten-, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Werktage dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt.

8. Eigentumsübergang

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware), bis alle unsere Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden einschließlich aller Forderungen aus Anschlussverträgen und Nachbestellungen vollständig beglichen sind.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
3. Der Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar dergestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache; unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum.
4. Die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab.
5. Unabhängig vom umfassenden Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde zur Sicherung unserer sämtlichen Kaufpreisforderungen, die uns gegen den Kunden aus der Lieferung von Produkten zustehen, hiermit gesondert alle ihm aus den jeweiligen Weiterlieferungen, bei denen unsere gelieferten Produkte eingesetzt wurden, zustehenden und künftig zur Entstehung kommenden Ansprüche und Rechte in Höhe des uns gegenüber offenen Saldos - und zwar mit dem Range vor der dann verbleibenden Restforderung - an uns ab.

9. Gefahrübergang

Im Rahmen der Lieferungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

10. Gewährleistung

1. Die zu liefernden Produkte haben mittlerer Art und Güte zu entsprechen. Bestimmte Eigenschaften der Produkte gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
2. Für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist leisten wir Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte fehlerfrei sind und die eventuell zugesicherten Eigenschaften haben.
3. Die Gewährleistung beginnt mit Ablieferung der Produkte.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand: November 2018)

Fluid-Competence GmbH

4. Ist der Kunde Kaufmann, so hat er nur dann Gewährleistungsrechte, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt. Schlägt diese fehl, stehen dem Kunden weiterhin die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Bei behebbaren Mängeln gilt dies allerdings nur, wenn der Kunde uns zur Nacherfüllung eine Frist gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht auf Grund besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

11. Haftung, Ausschluss und Begrenzung

1. Wir haften für das Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmer, für einfache Fahrlässigkeit allerdings nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Ist der Kunde Kaufmann, so haften wir nur für grobe Fahrlässigkeit des Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer ebenfalls nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. In allen Fällen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn wir arglistig, grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.

12. Urheberrecht, Patente, Analyseverbot/Rekonstruierungsnachweisverbot

1. Unsere Produkte und unsere Rezeptur sind patentiert und urheberrechtlich geschützt. Unsere Kunden haben es zu unterlassen, jegliche unmittelbare und mittelbare Handlungen zu unterlassen, die eine Verletzung unserer Rechte zur Folge haben könnte.

2. Jegliche Handlung, infolge welcher die Produkte auf deren Inhalt, Rohstoffstruktur, Zustand, Verhalten, Elemente, chemische Eigenschaften und Rohstoffverhältnisse untersucht und/oder analysiert werden, sind verboten. Bei der Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Nettjahresvolumens /-umsatzes an die FC zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt der FC vorbehalten.

13. Sicherheiten

Bis zur Erfüllung aller Forderungen sind wir berechtigt vom Vertragspartner Sicherheitsleistungen zu verlangen. Wird keine geleistet, können wir die Lieferung verweigern. Die uns gewährte Sicherheitsleistung werden wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

14. Datenschutz. Allgemeine Hinweise

1. Es gelten jeweils aktuelle datenschutzrechtliche Vorschriften der EU und der Bundesrepublik Deutschland. Sobald wir vom Kunden die personenbezogenen Daten (Daten eines Ansprechpartners des Kunden/Vertragspartners) übermittelt bekommen, werden wir diese Daten nur falls erforderlich und ausschließlich im Rahmen und zu den im Artikel 6 Absatz (1) DS-GVO (EU) genannten Zwecken verarbeiten.

2. Wir speichern personenbezogene Daten nur so lange, wie dies zur Durchführung des Vertrages und der Erfüllung daraus resultierender gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist.

3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm an uns übermittelten personenbezogenen Daten nur dann an uns übermittelt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

4. Der Kunde hat an uns ausschließlich rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten zu übermitteln.

5. Weitere Hinweise zum Datenschutz sind im Internet unter fluid-competence.de zu finden.

15. Sonstige Bestimmungen

1. Soweit gesetzlich zulässig, ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.